



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 651 123/3-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juni 1976 mit dem das Niederösterreichische Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird

Zur GZ 61 ex 1976 vom 10. Juni 1976

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
 Eing. 6177 2 AUG 1976
 Z. Pr. / [Signature]

An den
 Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 1976 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juni 1976, mit dem das Niederösterreichische Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Im Schreiben mit dem der Gesetzesbeschluß dem Bundeskanzleramt bekanntgegeben worden ist, wird offenbar wegen des Zusammenhaltes der Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses mit dem Stammgesetz, auf den Art. 97 Abs. 2 B-VG Bezug genommen. Insoweit die Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses überhaupt als erforderlich zu betrachten ist, wird somit auch die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erteilt.

29. Juli 1976
 Für den den Bundeskanzler
 vertretenden Vizekanzler:
 W E I S S

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Amt der NO. Landesregierung
 Einlaufstelle
 - 2. AUG. 1976

Landtag

Bearb.: Beilagen
 Stempel.